

**WIR BITTEN UM BESONDERE BEACHTUNG BEI KÄLTEMENGENZÄHLERN**  
INSBESONDERE BEI BAUSEITS GESTELLTEN KÄLTEMENGENZÄHLERN ODER VERGLEICHSANGEBOTEN DES  
WETTBEWERBS

**Der Einsatz von Wärmehähler als Kältezähler ist mit Erscheinen der Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (08.02.2007) nicht mehr zulässig.**

Kältezähler sind gemäß den Allgemeinen Vorschriften der Eichordnung (EO-AV) in der Fassung der 4. Verordnung, Anlage 22 zur EO, Abschnitt 2 seither national geregelt und unterliegen der TR K 7.2 (PTB).

Anhand nachfolgender Zulassungszeichen können Sie ganz einfach überprüfen, ob der Ihnen angebotene/vorliegende Zähler als Kältezähler zugelassen ist. Verfügt ihr Zähler nicht über eines dieser Zulassungszeichen ist der Einsatz als Kältezähler aufgrund der rechtlichen Regelung nicht zulässig!

Z 22.72: Vollständige Kältezähler

Z 22.74: Teilgerät Rechenwerk für Kältezähler mit fest angeschlossenem Temperaturfühlerpaar

Z 22.75: Teilgerät Rechenwerk für Kältezähler für den Anschluss austauschbarer Temperaturfühler

Z 22.76: Teilgerät Durchflusssensor für Kältezähler

Z 22.77: Teilgerät Temperaturfühlerpaar für Kältezähler